

Seniorenpolitisches Konzept - Gesamtbericht - erneute Entscheidung

I. Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird insbesondere damit beauftragt, die Verbesserung der Kurzzeitpflege, insbesondere die Erhöhung der Zahl der Plätze zeitnah aufzuarbeiten und den Kreisausschüssen konkrete Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten. Zu diesem Zweck wird ein „Runder Tisch Kurzzeitpflege“ gebildet.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage

Zur Vermeidung von Missverständnissen und wegen der konkreteren Formulierung wurde der Beschlussentwurf aus der Vorlage 0039/2018 (Seniorenpolitisches Konzept - Umsetzung von Handlungsempfehlungen) übernommen, welche vom Sozialausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2018 bereits beschlossen wurde.

In Vorlage 0039/2018 wird Folgendes ausgeführt:

Verbesserung des Angebotes an kurzfristig verfügbaren sowie langfristig planbaren Kurzzeitpflegeplätzen

In Anbetracht der komplexen Materie und den zu berücksichtigenden Faktoren ist es erforderlich, für die zeitnahe Aufbereitung des Themas und der Entwicklung von möglichen Handlungsmodellen und Finanzierungsvorschlägen für die Landkreisverwaltung verschieden Experten zu Rate zu ziehen. Zu diesem Zweck wird ein „Runder Tisch Kurzzeitpflege“ gebildet, der im Mai 2018 zum ersten Mal zusammentreffen wird. Hier soll über folgende mögliche Handlungsoptionen, diskutiert werden:

Option 1: Verbesserung des Angebots an Kurzzeitpflegeplätzen mit Hilfe von Kreiszuschüssen. Dadurch soll das betriebswirtschaftliche Risiko der Pflegeeinrichtungen minimiert werden (**Anlage 2**).

Option 2: Errichtung von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder Kurzzeitpflegestationen.

Option 3: Kooperation mit Heimträgern und gezielte Belegungssteuerung im Sinne einer Belegungsgarantie.

Option 4: Entwicklung alternativer Versorgungsformen: z.B. Pflegehotel; Kurzzeitpflege in Gastfamilien, „ambulante Übergangspflege“ samt Finanzierungsmodell

Option 5: Aufruf an die Heimträger, der Landkreisverwaltung entsprechende Konzepte vorzulegen, über die beraten werden kann.

Option 6: Verknüpfung von Bauplatzzusagen für ein Pflegeheim durch die Kommunen mit der Verpflichtung der Vorhaltung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen.

Option 7: Bearbeitung des Themas Kurzzeitpflege und Übergangspflege im Rahmen eines Projektes. Eine entsprechende Antragstellung beim Innovationsprogramm Pflege 2018 ist bereits erfolgt. Mit einer Entscheidung ist voraussichtlich im Sommer 2018 zu rechnen.

Entwicklungen zur Kurzzeitpflege auf Landesebene

Die Problemlage bezüglich eines fehlenden, bedarfsgerechten Angebotes an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen betrifft fast alle Landkreise in Baden-Württemberg. Die Pflegesatzkommission SGB XI stationär hat zwischenzeitlich eine Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung von Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege eingerichtet. Ein Sonderförderprogramm vom Land wurde bereits Ende 2017 angekündigt (wie berichtet). Ebenfalls konnten im Rahmen des Innovationsprogramm Pflege 2018 Mittel für die Kurzzeitpflege beantragt werden (wie berichtet). Die beiden genannten Programme sollen sinnvoller Weise mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft verknüpft werden. Es wird derzeit mit weiteren Informationen hierzu im Sommer 2018 gerechnet.

Die Rechtslage zur Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI

Die Kurzzeitpflege gehört zu den etablierten und notwendigen Angeboten der Überbrückung von Notsituationen. Sie dient der Wiederherstellung und Förderung der Selbständigkeit und entlastet pflegende Angehörige. Ansätze für notwendige,

konzeptionelle Weiterentwicklungen bietet die Kurzzeitpflege reichlich. Die Rahmenbedingungen haben dies jedoch bis jetzt weitgehend verhindert.

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden, haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.

Dies gilt:

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Übergeordnetes Ziel des Gesetzgebers ist möglichst der Verbleib des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung.

Unterschieden werden hierbei die sogenannten **„eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze“** von den **„solitären Kurzzeitpflegeplätzen“** (ganzjährig zur Verfügung stehende Plätze).

Mit der Bezeichnung „eingestreute Kurzzeitpflege“ sind bestimmte vollstationäre Heimplätze gemeint, die - wenn sie nicht belegt sind - für Kurzzeitpflege zur Verfügung gestellt werden. Bei solitärer Kurzzeitpflege hält eine Pflegeeinrichtung eine festgelegte Platzanzahl ausschließlich für Kurzzeitpflegepatienten vor.

Der überwiegende Anteil von Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Ravensburg wird in Form von Pflegeplätzen vorgehalten, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können. Ein wesentlicher Grund für diese Situation dürfte in den geringeren wirtschaftlichen Risiken liegen, die die Pflegeeinrichtungsträger bei der Vorhaltung von „eingestreuten Betten“ eingehen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein großer Anteil der eingestreuten Betten mit Dauerpflegegästen belegt sind und somit nicht für Kurzzeitpflege zur Verfügung stehen.

Ferner nehmen Pflegebedürftige ihren Anspruch auf Verhinderungspflege nach **§ 39 SGB XI - Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson** - in stationären Heimeinrichtungen in Anspruch.

Zusätzlich verschärft hat sich die Problematik mit Inkrafttreten des Krankenhausstrukturgesetzes zum 01.01.2016. Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber eine Versorgungslücke geschlossen. Im **§ 39 c SGB V** ist geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzung auch Menschen bei fehlender Pflegebedürftigkeit Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen können (Rechtsanspruch), wenn dadurch ein Krankenhausaufenthalt verkürzt werden kann.

Unschwer zu erkennen ist, dass das Angebot der Kurzzeitpflege von unterschiedlichen Nutzergruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen in Anspruch genommen wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass weitere, potentielle Nutzer das Angebot nicht aus mangelnder Verfügbarkeit nicht nutzen, sondern auch deswegen, weil es konzeptionell nicht auf sie zugeschnitten ist. Es erscheint sehr empfehlenswert, neben dem rein quantitativen Ausbau der Plätze auch konzeptionell neu zu denken.

Bei der Bearbeitung des Themas kann auf verschiedenste Erkenntnisquellen zurückgegriffen werden. So hat etwa das IGES-Institut im Auftrag des Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2013 einen umfassenden Studienbericht zum Thema Qualitätskriterien für eine fachgerechte Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) erstellt. Ferner soll bei der Konzeptentwicklung die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Nachnutzung des ehemaligen Krankenhauses in Leutkirch einfließen. Ebenfalls sollten in die Planungen die Entwicklungen auf Landesebene zum Thema Kurzzeitpflege berücksichtigt werden.

Fachkräftegewinnung

Der weitere Ausbau der Kurzzeitpflegeplätze steht auch in engem Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Fachkräftegewinnung.

Der Mangel an Fachkräften ist im Bereich der stationären sowie ambulanten Pflege deutlich sichtbar. So stehen beispielsweise Stationen in Pflegeheimen leer, weil das Personal fehlt. Das wirkt zurück auf Investoren, die keine Heimplätze schaffen wollen, die später nicht betrieben werden können. Auch ambulante Pflegedienste verhängen Aufnahmestopps und Mitarbeiter/innen häufen massenhaft Überstunden an.

Die im Seniorenpolitischen Konzept aufgestellten Handlungsempfehlungen nach einem Ausbau der Dauerpflege- sowie Kurzzeit- und Tagespflegeplätze kann somit nicht isoliert von der aktuellen Personalsituation betrachtet werden.

Ebenso ist hier die Situation des „größten Pflegedienstes der Nation“, den pflegenden Angehörigen, in Blick zu nehmen. Ein Großteil der pflegenden Angehörigen ist selbst noch berufstätig und nicht selten der Mehrfachbelastung durch Familie, Pflege und Beruf ausgesetzt.

Der Landkreis selbst kann zur Verbesserung der Fachkräftesituation nur bedingt einen Beitrag leisten. Gefordert ist hier vor allem die Bundesebene. Dennoch sollen erneut mögliche Aspekte der positiven Einflussnahme in Kooperation mit weiteren Partnern geprüft werden.

Im Rahmen der Fachkräfteallianz ist dieses wichtige Thema bereits seit längerem Diskussionspunkt.

Maßnahme 1: Die Landkreisverwaltung initiiert zusammen mit der Fachkräfteallianz und der Liga der freien Wohlfahrt ein bereichsübergreifendes „Aktionsbündnis Fachkräfte für die Pflege“.

Maßnahme 2: Verbesserung der Informationen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Maßnahme 3: Präventive Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Pflegekräften/pflegenden Angehörigen sowie Angebote der Wertschätzung für die geleistete Arbeit.

Diana E. Raedler/ 13.04.2018

gez. Dezernent / Datum